

21. Für das Verfahren werden folgende Vorschriften festgelegt:

- (a) Personen, die depi Anwaltsstände in den Vereinigten Staaten, sei es in einem der Staaten oder Territorien oder im Bezirk Avon Columbia, angehören und im Vollbesitz aller damit verbundenen Rechte sind, sowie in der amerikanischen Besetzungszone, im amerikanischen Sektor von Berlin und in der Bremer Enklave zugelassene und zur Praxis berechnigte deutsche Rechtsanwalte konnen Klienten vor diesem Gericht vertreten, jedoch bedurfen die Parteien vor Gericht keines Rechtsvertreters.
- (b) Nur eine Form der Klage unter der Bezeichnung „Zivilklage“^N ist vorgesehen.
- (c) Die Klage wird durch Einreichung der Klageschrift bei der Geschaftsstelle des Gerichtssekretars eingeleitet.
- (d) Der Klager hat bei Einreichung der Klage beim Gerichtssekretar einen Betrag von RM 250.— zu hinterlegen, der in keinem Falle ruckerstattet wird** Macht der Klager glaubhaft, da er Mittel zur Entrichtung der Gebuhr nicht besitzt, so kann das Gericht die Gebuhr ganz oder teilweise erlassen. Zeugengebuhren, Zustellungsgebuhren, Rechtshilfengebuhren und Wegegeder sind nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu berechnen und konnen zusammen mit *dem als Einreichungsgebuhr entrichteten Betrag und sonstigen entsprechenden Posten von der obsiegenden Partei als Kosten beigetrieben werden. Der Gerichtssekretar und der Gerichtsvollzugsbeamte verfugen uber die bei ihnen eingehenden amtlichen Gelder gema Par. 5—309 und ff. der Richtlinien der Militarregierung (Military Government Regulations).
- (e) Nach Eingang einer Klageschrift fertigt der Gerichtssekretar eine Vorladung aus und ubergibt sie zwecks Zustellung dem Gerichtsvollzugsbeamten, dessen Stellvertreter oder einer vom Gerichtshof hierfur besonders bestellten Person. Die Vorladung ist vom Gerichtssekretar im Auftrage des -Gerichts zu unterzeichnen. Die Vorladung zusammen mit einer Abschrift der Klageschrift sind dem Beklagten personlich zuzustellen. Ist der Beklagte keine naturliche Person, so kann die Zustellung in der von den deutschen Gesetzen vorgeschriebenen Art und Weise, jedoch nicht durch offentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Zustellung mu innerhalb der amerikanischen Besetzungszone, des amerikanischen Sektors von Berlin oder der Bremer Enklave erfolgen. Annahme, Anerkennung oder Verzicht auf Zustellung kann dem Gerichtssekretar schriftlich zu Protokoll erklart werden.